

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

E. Schiffer- Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

$\frac{1}{3}$ des Werths muß unversichert bleiben. Bei der ersten Einzeichnung eines Schiffes sind 20 fl und bei Aushändigung des Compactscheins $\frac{1}{2}$ % der versicherten Summe zur Bildung eines Fonds an die Casse zu zahlen. Reicht die Hälfte dieses Fonds nicht zur Deckung der Schäden aus, so wird der Rest nach Verhältniß der versicherten Summe repartirt und am Rechnungstage (6. Januar) eingezahlt, jedoch kann nicht mehr als 10 % der versicherten Summe gefordert werden. Können die angemeldeten Schäden dadurch nicht gedeckt werden, so werden die Entschädigungsgelder verhältnißmäßig gekürzt. — Aus den bei einem Unglücksfalle geborgenen Theilen des Rumpfs oder Fleeths werden zunächst die Bergungskosten bezahlt; der Rest wird unter dem Compacte und dem Eigenthümer nach Verhältniß der Versicherungssumme und des Werths vertheilt. — Ein Schiff gilt als verloren, wenn $\frac{1}{2}$ Jahr lang keine Nachrichten darüber eingegangen sind, und zwar wird angenommen, dasselbe sei vor dem Rechnungstage verloren gegangen, welcher auf den Zeitpunkt folgt, von welchem die letzten Nachrichten verhanden sind.

E. Schiffer = Wittwen = und Waisen = Versorgungsanstalten.

I. Wittwen = und Waisen = Versorgungs = Anstalt für die Schiffer im Stedingerlande.

Landesherrlich bestätigt am 26. Sept. 1836.

Theilnehmer dieser Gesellschaft können alle gesunde Schiffer bis zum Alter von 50 Jahren werden, welche im Stedingerlande wohnen, und zwar ohne Unterschied der

Eigenschaft, in welcher sie auf See- oder Flußschiffen fahren. Andere Schiffer und sonstige Personen können ebenfalls nach vorhergegangenem Beschluß der Versammlung zur Theilnahme zugelassen werden.

Der zinsträgig zu belegende Fond der Anstalt wird aus Eintritts- und Beitragsgeldern, und aus etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen gebildet. Das Eintrittsgeld beträgt je nach dem Alter des Aufzunehmenden 6 bis 20 Rthlr. Gold. Ist der Aufzunehmende über 5 Jahre älter oder jünger als seine Ehefrau oder die Person (Vater, Mutter, Kinder &c.), zu deren Besten er Mitglied wird, so wird das Eintrittsgeld nach Maßgabe des Altersunterschiedes erhöht oder verringert. An Beitragsgeld bezahlt jedes Mitglied jährlich:

während der ersten 5 Jahre 4 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold,
 während der zweiten 5 Jahre $3\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold,
 während der dritten 5 Jahre 3 Rthlr. Gold,
 während der vierten 5 Jahre $2\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold,
 und ferner 2 Rthlr. Gold.

So oft der Fond eine Höhe von 500 Rthlr. Gold erreicht, werden die Beitragsgelder nur noch zur Hälfte, bei einer Höhe von 4000 Rthlr. Gold aber überhaupt nicht mehr dazu geschlagen, sondern jährlich zugleich mit den Zinsen vertheilt. Die Vertheilung der Zinsen des Fonds und der etwaigen Beitragsgelder geschieht jährlich am 30. Januar unter die zur Zeit vorhandenen Wittwen und Kinder der verstorbenen Mitglieder zu gleichen Theilen. Würde die zur Vertheilung kommende Summe mehr als 50 Rthlr. Gold für jeden Antheil betragen, so soll der Ueberschuß unter hilfsbedürftige ältere Schiffer und Schiffer-Wittwen vertheilt werden. Die Zinsen &c., welche zur Vertheilung kommen sollen, werden zum Fond gelegt, wenn weder Wittwen noch Kinder unter 15 Jahren verstorbener Theilnehmer vorhanden sind. — Stirbt die Wittve mit Hinterlassung von Kindern des ver-

storbenen Theilnehmers, oder verheirathet sie sich wieder und hat aus der Ehe mit dem verstorbenen Mitgliede Kinder, so treten die Kinder, bis das jüngste derselben 15 Jahre alt ist, zusammen in den Antheil der Wittwe, bezw. in den Antheil, welcher auf diese gefallen sein würde. — Im Fall ein Mitglied in die Gefangenschaft einer fremden Nation geräth, werden seine Ehefrau bezw. seine Kinder für die Dauer seiner Abwesenheit zur Theilnahme an der Vertheilung zugelassen. Hülfbedürftigen, über 60 Jahre alten Theilnehmern, wenn sie Wittwer sind, kann gleich den Wittwen ausbezahlt werden. Ein Mitglied, welches zahlungsunfähig werden sollte, kann durch Beschluß der Versammlung als Theilnehmer gestrichen werden. Stirbt dasselbe später mit Hinterlassung einer Wittwe oder von Kindern unter 15 Jahren, so haben diese so lange an den jährlichen Vertheilungen Antheil, bis die von dem Verstorbenen früher eingezahlten sämmtlichen Beträge zurückbezahlt sind. — Wer aus der Gesellschaft austritt, geht aller Ansprüche an deren Vermögen verlustig. — Die zu vertheilenden Gelder dürfen von keinem Gläubiger in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden.

II. Braker Seefahrts-Brüderschaft.

Dieser, 1849 von Einwohnern Brake's und der Umgegend errichtete Verein bezweckt den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes eine einmalige Unterstützung zu reichen. Alle in Brake oder in der Nähe von Brake wohnende Rheder, Capitaine und Seelootsen, ob verheirathet oder nicht, wie auch alle nicht über 45 Jahre alte Personen des Amts Brake und der benachbarten Aemter können Mitglieder des Vereins werden, wenn hinsichtlich ihres Ge-

der gestreiften Tonne No. 7 vorbei und gelangt so in die große Breite der Jade. — Sobald man südlich der No. 7 Tonne die Mellum Plate passirt ist, lothet man 6 bis zu 10 Faden schnell abtiefend, und setzt dann seinen Cours S z. W $\frac{1}{2}$ W bis auf die Hooftieler Rhede, wo man den Cours der Binnenjade annimmt.

Die Stromrichtung fällt mit der des Fahrwassers zusammen, nur setzt der erste Fluthstrom nahe der No. 1 Tonne auf den Mellum Sand zu und ebenso fällt der Ebstrom südlich der No. 7 Tonne nach N. aus.

Im Winter (nach dem 24. October) werden die Tonnen dieses Fahrwassers aufgenommen, und durch Winterbojenbullen mit gleichem Anstrich und gleicher Bezeichnung ersetzt. Im Frühjahr werden die Sommertonnen baldthunlichst wieder ausgelegt.

2. Binnenjade, südlich der Hooftieler Rhede.

Es liegen einkommend **an Steuerbord**: Die schwarzen mit weißen Buchstaben bezeichneten stumpfen Tonnen: G. vor der Voflapper Plate, südlich der Hooftieler Rhede auf 4 Faden mit den Peilungen: Wangerooger Feuer NNW. — St. Jooster Windmühle NW z. W $\frac{1}{2}$ W. — Hooftieler Feuer WSW $\frac{1}{2}$ W. — Sengwarder Kirche SW.

H. östlich der Voflapper Plate auf $4\frac{1}{2}$ Faden.

J. südöstlich der Voflapper Plate auf 6 Faden.

K. nördlich der Heppenser Plate auf 5 Faden.

L. östlich der steilen Heppenser Plate auf 6 Faden.

M. mit weißem M an schwarzer eiserner Flügelstange, auf 7 Faden östlich der Heppenser Plate unter den Peilungen: Sengwarder Kirche NW z. N. — Kopperhörner Windmühle W. — Heppenser Licht SW $\frac{3}{8}$ — $\frac{1}{2}$ W.

N. nördlich des Einlaufs zur Fährhuf-Rhede auf $3\frac{1}{2}$